

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	02.06.2015	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	17.06.2015	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Stellungnahme zum Entwurf "Bewirtschaftungsplan 2016 - 2021, Maßnahmenprogramm und Steckbriefe der Planungseinheiten für die Gewässer und das Grundwasser in NRW zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie,,**

### Betroffene Produktgruppe

11.11.03 Vorflutsicherung/Abwasserkontrolle / 11.13.04 Wasser und Wasserbau

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Der gute ökologische Zustand der Gewässer nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird nicht fristgerecht erreicht.

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, soweit nicht zusätzliche Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bereitgestellt werden.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

UStA, 16.6.2009, TOP 12, Drs.-Nr. 7027/2004-2009 - AfUK, 18.1.2011, TOP 11, Drs.-Nr. 1801/2009-2014 - AfUK, 14.2.1012, TOP 6, Drs.-Nr. 3593/2009-2014 - AfUK, 13.3.2012, TOP 6, Drs.-Nr. 3784/2009-2014

### Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadt Bielefeld an die Bezirksregierung zum Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 wird zugestimmt.

### Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist aufgefordert, zum Entwurf des auf Landesebene aufgestellten Bewirtschaftungsplanes 2016 - 2021 bis zum 22.06.2015 Stellung zu nehmen. Die umfangreichen Unterlagen sind einsehbar unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de). Die vorliegende Stellungnahme umfasst die fachlichen Belange des Umweltamtes als Untere Wasserbehörde und als Gewässerausbau- und Unterhaltungspflichtige sowie des Umweltbetriebes mit der Aufgabe Stadtentwässerung. Die Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

## Erläuterungen zum Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist rechtskräftig seit dem 22.12.2000 und setzt das Ziel, einen guten Zustand für alle Gewässer in Europa grundsätzlich bis 2021, spätestens jedoch bis 2027, zu erreichen. Die Wasserrahmenrichtlinie und ihre Tochtrichtlinie wurden auf Bundesebene durch das Wasserhaushaltsgesetz, die Grundwasserverordnung und die Oberflächen-gewässerverordnung sowie auf Landesebene durch das Landeswassergesetz (LWG-NRW) in die nationale Wassergesetzgebung übernommen.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, stellen die Mitgliedsstaaten in regelmäßigen Zeitabständen national und international koordinierte Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die einzelnen Flussgebiete auf.

### **1. Bewirtschaftungsplan (BWP) 2009-2015 Schwerpunkt: Hydromorphologische Maßnahmen**

Der 1. Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm einschließlich Planungseinheitensteckbriefe für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas wurde am 24.02.2010 vom Land verabschiedet. Zur Umsetzung der EU-WRRL in NRW wurde er somit behördenverbindlich für den Zeitraum 2009 bis 2015.

Der 1. BWP beinhaltete Programmaßnahmen zur Hydromorphologie, zu Punktbelastungsquellen und diffusen Belastungsquellen von Oberflächengewässern sowie zum Grundwasser. Der Schwerpunkt lag auf der Hydromorphologie mit gewässerstrukturellen Verbesserungen und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer. Daraus resultierten in 2012 die **Umsetzungsfahrpläne**.

Bei den Oberflächengewässern werden die Gewässer mit Einzugsgebieten von mehr als 10 km<sup>2</sup> betrachtet. Das sind für Bielefeld:

<b>Planungseinheit (PE) Ems</b>	<b>Planungseinheit (PE) Weser</b>
Dalkebach / Bullerbach	Windwehe
Menkebach	Oldentruper Bach
Ems – Lutter	Baderbach
Trüggelbach	Weser – Lutter
Reiherbach	Schwarzbach
Lichtebach	Beckendorfer Mühlenbach
Hasselbach	Schloßhofbach
	Jölle / Jöllenbecker Mühlenbach
	Johannisbach / Aa

Die hydromorphologischen Maßnahmen für die berichtspflichtigen Gewässer sind im Umsetzungsfahrplan des 1. Bewirtschaftungsplans von 2011 detailliert aufgeführt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Sohl- und Uferverbau entfernen	47,5 km
Entwicklung und Anlage eines Uferstreifens	71.1 km
Auenentwicklung	28,2 km
Umgehungsgerinne	22 Stück
Beseitigung von Querbauwerken	173 Stück
Prüfung/Optimierung von Durchlässen	44 Stück

Eine pauschalisierte Kostenschätzung einschließlich Grunderwerb ergab ca. 30 Mio. Euro. Der Umsetzungsgrad bis 2015 beträgt ebenfalls grob geschätzt 5 %. Hierunter fallen neben Grunderwerb auch ökologische Verbesserungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und 3 Ausbaumaßnahmen an den Gewässern Johannisbach, Ems-Lutter und Mühlenbach.

## **Inhalte des 2. Bewirtschaftungsplans (BWP) 2016 - 2021**

### **Schwerpunkt „Abwasser“**

Der 2. BWP schreibt die Maßnahmenplanung des 1. BWP fort. Am 22.12.2014 wurde der Entwurf des 2. BWP veröffentlicht, das Anhörungsverfahren mit der Möglichkeit der Stellungnahme endet am 22.06.2015. Der 2. BWP wird Ende 2015 festgesetzt. Damit wird das enthaltene Maßnahmenprogramm behördenverbindlich, d. h., dass die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne bei behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

### **Oberflächengewässer**

Für die Oberflächengewässer gliedert sich das Maßnahmenprogramm des 2. Bewirtschaftungsplanes in folgende Punkte:

- 1. Maßnahmen zu Punktquellen** d.h. einleitungsbedingte Maßnahmen, die im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) bzw. im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) enthalten sind, aber auch durch Straßenbaulastträger und durch gewerbliche Einleiter umgesetzt werden müssen
- 2. Maßnahmen für diffuse Quellen**, die vorwiegend von der Landwirtschaft umzusetzen sind
- 3. Hydromorphologische Maßnahmen**, die bereits im Umsetzungsfahrplan konkretisiert sind. Für die hydromorphologischen Maßnahmen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen, d. h. der Umsetzungsfahrplan gilt fort.

Mit dem 2. Bewirtschaftungsplan liegen erstmalig die gesamten Daten zur Chemie/Ökochemie vor, denen ein umfangreiches Messprogramm des Landes zur Ermittlung des chemischen Zustandes zugrunde liegt (**sog. Monitoring**). Daher sollen sich die Stellungnahmen im Anhörungsverfahren auf das Schwerpunktthema Abwasser konzentrieren, welches im 1. BWP nicht ausreichend bearbeitet werden konnte. In vorbereitenden Runden Tischen „Abwasser“ hat sich gezeigt, dass im größeren Umfang als bisher Abwassermaßnahmen einzuplanen sind, die sich auf die Gewässergüte auswirken.

Beprobt wurden Messstellen an allen berichtspflichtigen Gewässern auf Metalle, organische Schadstoffe, Pflanzenschutzmittel und Arzneimittelrückstände sowie andere Mikroschadstoffe. In allen untersuchten Gewässern wurden Überschreitungen von Grenz- bzw. Schwellenwerten festgestellt, mit der Folge, dass Ursachenforschungen, Maßnahmenfestlegungen und Prioritätensetzungen durch die unteren Wasserbehörden bzw. die Kommunen erfolgen müssen. Für einen Ballungsraum mit ca. 328.000 Einwohner/innen und entsprechender Industrie- und Gewerbestruktur ist das Ergebnis nicht ungewöhnlich. Zumal durch die in Bielefeld vorhandenen kleinen Gewässer, die viele Nebengewässer mit sehr geringer Wasserführung aufweisen, Einleitungen eine höhere Schadstoffkonzentration

im Gewässer bewirken. Hier kommt es schneller zu Überschreitungen als bei großen Vorflutern mit ständig hoher Wasserführung.

Für die städtischen Klärwerke, über die Haushaltschemikalien, Medikamente sowie Mikroschadstoffe unterschiedlichster Herkunft in die Gewässer gelangen, ist die 4. Reinigungsstufe eine technische Option, die in Bielefeld in Abstimmung mit der Bezirksregierung als oberer Wasserbehörde zunächst einer Machbarkeitsstudie unterzogen wird.

Für Mischwasser- und Regenwassereinleitungen sind technische Lösungen komplexer. Hier sind vor allem der Neubau oder die Optimierung von Anlagen zur Behandlung und zur Rückhaltung von Misch- und Niederschlagswasser als sog. Programmmaßnahmen im Bewirtschaftungsplan festgeschrieben. Die Maßnahmen betreffen alle Einleitungen: die kommunalen Niederschlagswassereinleitungen, die von Straßenbaulastträgern und von gewerblichen Einleitern.

Der BWP beinhaltet Programmmaßnahmen, die sich jeweils auf den gesamten Wasserkörper beziehen und keine „punktscharfen“ und detaillierten Einzelmaßnahmen darstellen, daher wird in der Stellungnahme nicht auf einzelne Punktquellen (Einleitungen) und konkrete Einzelmaßnahmen eingegangen.

Das Umweltamt und der Umweltbetrieb haben im Juni 2014 im Rahmen der „Runden Tische Abwasser“ eine Stellungnahme zu den einzelnen Defiziten und geforderten Maßnahmen in den Wasserkörpern abgegeben. Eine detaillierte Beschreibung, welche Maßnahmen in den einzelnen Gewässereinzugsgebieten geplant sind, kann dieser Stellungnahme vom 25.06.2014 entnommen werden. Die Aufstellung bedarf einer laufenden Aktualisierung und Priorisierung.

Beispielhaft seien hier 2 Programmmaßnahmen erläutert:

*Dalkebach (Bullerbach) Wasserkörper DE\_312\_21762, Messstelle 717800 (uh Sender Str.)*

Es wurden Belastungen für die Parameter Kupfer und Zink gemessen, die vermutlich überwiegend aus Straßeneinleitungen stammen. Aufgabe der Behörden ist die genaue Zuordnung der Verursacher, Maßnahmenfestlegung und Priorisierung der Maßnahme (ggf. eigene Messungen). Mögliche Maßnahmen sind zusätzliche Regenwasserrückhaltung und die Optimierung bestehender Regenwasserbehandlungsanlagen.

*Reiherbach Wasserkörper DE\_313\_24\_0, Messstelle 724117 (vor Einmündung in die Lutter)*

Das Beispiel Reiherbach zeigt u. a. einen Stoffeintrag durch die Rieselfelder, der aufgrund der Größe des Einzugsgebietes nicht mit vertretbaren Mitteln sanierbar ist. Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung steht derzeit noch aus. und ist bis Herbst 2015 vorgesehen.

Eine Kostenschätzung für Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite durch Punktquellen ist aufgrund des frühen Planungsstadiums noch nicht möglich. Es ist jedoch von Maßnahmen in Höhe mehrerer Millionen Euro auszugehen, die bis spätestens (unter Berücksichtigung von Fristverlängerungen) 2027 ihre Wirkung im Gewässer zeigen müssen.

## **Grundwasser**

Im Bereich des Stadtgebietes Bielefeld kommen 7 Grundwasserkörper vor, die zwischen 70 und 440 km<sup>2</sup> groß sind (bezogen auf die Gesamtgröße, über die Verwaltungsgrenzen hinweg).

Der folgende Absatz dient lediglich der Vollständigkeit. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt sich hier bis auf die Problematik der Rieselfelder nicht.

Die sogenannten Grundwasserkörper werden durch ca. 44 lokale Schadstoffquellen aus Altdeponien, Industrie und Gewerbe und durch diffuse Quellen überwiegend aus der Landwirtschaft beeinträchtigt. Der Fokus der Wasserrahmenrichtlinie liegt auf Belastungen durch Düngung und Pflanzenschutz, die bei hohen Grundwasserständen im Lockergestein wie im Südwesten der Stadt und vor allem im Kreis Gütersloh Anlass für Maßnahmen seitens der Landwirtschaft sind. Die vom Umweltamt durchgeführten oder zu begleitenden Grundwassersanierungen werden wie gewohnt fortgesetzt. Eine Gefährdung der o. g. Grundwasserkörper wird darin im Sinn der Wasserrahmenrichtlinie nicht gesehen.

### **Erläuterungen zur Stellungnahme**

Zu der Umsetzung der WRRL und zum Beteiligungsverfahren BWP 2016 – 2021 haben Runde Tische und Dienstbesprechungen der Unteren Wasserbehörden mit den Oberen Wasserbehörden und dem Land stattgefunden. Demnach resultiert für die Stadt Bielefeld folgender Aufgabenumfang aus dem BWP:

- Die Maßnahmen sind daraufhin zu prüfen und mit den Maßnahmenträgern abzustimmen, welche Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2021, welche bis 2027 oder welche nicht umsetzbar sind.
- Die zuständigen Behörden müssen aktiv handeln und auch bestehende Genehmigungen/Erlaubnisse bezüglich der Bewirtschaftungsziele überprüfen.
- Es ist ein Abgleich der ermittelten Gewässerdefizite aus dem Gewässermonitoring und den aufgeführten/geplanten Maßnahmen im ABK/NBK vorzunehmen. Hierbei ist durch die zuständige Behörde (Umweltamt bzw. Bezirksregierung) zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Zielerreichung ausreichend sind.

Es werden zahlreiche Maßnahmen im Bereich Abwasserbehandlung (inkl. Regenwasserbehandlung) und -rückhaltung sowohl als Neubau als auch Optimierungsmaßnahmen erforderlich.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen ist unabhängig vom Maßnahmenprogramm bereits im bestehenden ABK/NBK verankert und begründet in den bislang bestehenden gesetzlichen Grundlagen und allgemein anerkannten Regeln der Technik. Nicht nur die Stadt Bielefeld mit ihren ABK/NBK ist betroffen, sondern darüber hinaus auch Straßenbaulastträger, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie.

Grundsätzlich ist für die Zielerreichung des guten chemischen und guten ökologischen Zustandes nach EG-WRRL das Jahr 2021 vorgesehen. Da davon ausgegangen wird, dass ein gewisser Zeitraum für die Wirksamkeit der Maßnahmen, sprich zur Verbesserung der Wasserqualität und Gewässerökologie erforderlich ist, resultiert daraus für die Umsetzung der Maßnahmen das Jahr 2018. Begründete Fristverlängerungen bis 2024 für die Umsetzung von Maßnahmen sind möglich. Hier gilt dann die Zielerreichung ebenfalls 3 Jahre später, also bis 2027.

Angesichts des Aufgabenumfanges, der durch diesen Bericht deutlich wird, auch wenn viele Einzelmaßnahmen noch nicht bekannt sind, ist leicht nachvollziehbar, dass die Fristsetzung der EU von der Stadt Bielefeld deutlich nicht erfüllt werden kann. Weder die personellen Ressourcen noch die Investitionsmittel des Umweltamtes und des Umweltbetriebes sind für die Zielsetzung hinreichend. Welche Anforderungen der Straßenbaulastträger, das Amt für Verkehr, in Zukunft tragen muss, ist noch nicht absehbar. Hierauf wurde in den Arbeitskreisen des Landes immer wieder hingewiesen wie auch in der beiliegenden Stellungnahme. Dem steht die formal richtige Betrachtung der Aufsichtsbehörde gegenüber:

„Der Vollzug des Wasserrechts ist eine Pflichtaufgabe der jeweils zuständigen Organe. Soweit diese aufgrund mangelnder finanzieller und personeller Ausstattung nicht wahrgenommen werden kann, handelt es sich um ein Organisationsdefizit, ggf. ist auch ein Organisationsverschulden zu prüfen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung gebührenfinanziert sind.“

Die Entwicklung der nächsten Jahre wird die Umsetzungsdefizite verdeutlichen und zu Konsequenzen führen müssen wie Aufstockung der Ressourcen durch die Stadt, durch Land und Bund oder Verlängerung der Fristen durch die EU.

Anlagen:

1. Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 vom XX.05.2015
2. Stellungnahme zur Defizitanalyse vom 25.6.2014

Beispiel Schloßhofbach:

3. Beispiel Maßnahmensteckbrief Schloßhofbach (Umweltbetrieb), Anhang z. SN vom 25.06.2014
4. Gewässersteckbrief Schloßhofbach
5. Wasserkörpertabelle Schloßhofbach

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.